

III. Das Feilhalten von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs im Umherfahren unterliegt den verkehrspolizeilichen Anordnungen.

IV. Das Feilhalten und Verkaufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen darf in der Zeit vom 16. April bis 15. October nicht vor früh 5, in der übrigen Zeit nicht vor früh 6 Uhr beginnen.

V. Der Schluß des Feilhaltens auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist festgesetzt

- a. für Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit vom 16. April bis 15. October auf Abends 7, in der übrigen Zeit auf Abends 6 Uhr,
- b. für Dienstag, Freitag und Sonnabend in der Zeit vom 16. April bis 15. October auf Abends 8, in der übrigen Zeit auf Abends 7 Uhr.

VI. Bis zu vorstehenden Schlußzeiten muß das Einpacken der Waaren beendigt und der Verkaufsort geräumt sein.

Nur in Wagenladungen eingeführte, in Chemnitz außerhalb der Eisenbahn nicht umgeladene, nach dem unter I, bezeichneten Platze an der Pauli-Kirche zu Markt gebrachte Gegenstände des Wochenmarktverkehrs dürfen auf den Zufuhrwagen auf diesem Platze während einer Nacht an den von den Marktbeamten angewiesenen Stätten stehen bleiben.

VII. Dem Stadtrathe bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die Zeit für das Feilhalten auf öffentlichem Stadtraume abzukürzen oder dasselbe ganz zu untersagen.

§ 2. Stättegeld.

Für Benutzung öffentlichen Stadtraumes hat jeder Feilhaltende, auch wenn das Feilhalten im Umherfahren geschieht, vor Beginn des Feilhaltens an jedem Tage das nachstehend festgesetzte Stättegeld an eine der vom Stadtrathe im Amtsblatte bekannt gemachten Einnahmestellen gegen Quittung zu bezahlen, welche während des Feilhaltens aufzubewahren und den Beamten des Stadtraths, sowie des Polizeiamtes auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Das Feilhalten von Brennmaterialien, Milch, Besen, Sand, Thon, Stroh und ordinären Holzwaaren, wie Leitern, Rechen, Schaufeln im Umherfahren ist von der Stättegeldentrichtung befreit.

Eine Zurückzahlung des Stättegeldes oder eines Theiles desselben findet in keinem Falle statt.

Das Stättegeld beträgt für kleine Schweine (Ferkel) je 5 Pfennig, für große Schweine 10 Pfennig, im Uebrigen 20 Pfennig für jeden Längenermeter des benutzten Platzes. Bruchtheile eines Meters werden, wenn sie 50 Centimeter oder mehr betragen, berechnet, und zwar als voller Meter. Als Länge des Platzes gilt dessen längste Seite, ohne Unterschied, ob dieselbe an der Verkehrsseite liegt oder nicht. Wagen- und Schlittendeichseln werden mit berechnet. Bei weder vier noch dreieckigen Plätzen ist die längste Durchschnittslinie maßgebend.

Wer für sich durch andere Personen feilhalten läßt ist neben diesen für Zahlung des Stättegeldes verantwortlich.

§ 3. Verkaufs-Buden.

Auf die Größe und äußere Beschaffenheit der Verkaufs-Buden und Stände, die Erlaubniß zum Aufstellen derselben und die Leihgebühren für dieselben leidet die Vorschriften in §§ 12 Abs. 1-3,

13 und 14 der Marktordnung für die Jahr- und Christmärkte Anwendung.

Das Aufbauen von Buden und Ständen für die in § 1 unter I, 5 zugelassenen Krammärkte auf dem Markte darf, soweit nicht gesetzliche oder ortspolizeiliche Bestimmungen über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier entgegenstehen, am jedesmal vorgehenden Tage erfolgen, jedoch in der Zeit vom 16. April bis 15. October nicht vor 7, in der übrigen Zeit nicht vor 6 Uhr Abends beginnen und in der ersteren Zeit nur bis 11, in der letzteren nur bis 10 Uhr Abends betrieben werden.

Das Abbrechen und Begräumen sämtlicher Verkaufs-Buden und Stände für die Krammärkte muß an jedem Tage sofort nach Schluß des Feilhaltens erfolgen und in der Zeit vom 16. April bis 15. October Abends 11, in der übrigen Zeit Abends 10 Uhr beendet sein.

Dem Stadtrathe bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die Zeit für das Aufbauen, Abbrechen und Begräumen der Buden und Stände anders zu bestimmen oder das Aufbauen ganz zu untersagen.

§ 4. Verbot des Belassens von Zugthieren an den Verkaufsstellen.

Zugthiere, dürfen an den Verkaufsstellen weder angespannt bleiben, noch untergebracht oder geduldet werden. Dieses Verbot trifft nicht die Zugthiere umherfahrender Händler.

§ 5. Anordnungen der Marktaufsichtsbeamten.

Den Anordnungen der Beamten des Stadtraths und des Polizeiamtes ist unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere steht den Beamten die Befugniß zu, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Personen oder Sachen vom Markte zu entfernen.

§ 6. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Außerdem kann vom Stadtrathe Verweisung vom Markte auf Zeit oder für immer verfügt werden. Auch kann die Erlaubniß zum Budenaufbauen widerrufen werden.

§ 7. Inkrafttreten dieser Ordnung und Aufhebung früherer Vorschriften.

Diese Ordnung tritt mit Eröffnung der Markthalle in Kraft.

Gleichzeitig werden die Marktordnung, vom 28. October 1872 und deren Nachträge vom 2. April 1880 und 16. Juli 1883, soweit sie nach der Marktordnung vom 20. Juli 1891 noch bestehen, aufgehoben.

123. Es ist beschlossen worden, einen Markt für Streu- und Futtermittel in hiesiger Stadt zu errichten. Für diesen Markt sind vorläufig die Bestimmungen getroffen worden, daß derselbe am Dienstag und Freitag jeder Woche bis Abends 7 Uhr, dafern auf diese Tage nicht Feiertage fallen, auf dem städtischen Bauhof hier, Schloßstraße Nr. 16, stattfinden soll und daß ein Zins für Platzbenutzung nicht erhoben wird.